

Badeordnung

Natur- Moor-Freischwimmbad

Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zutritt zum Bad erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung an. Die Betreuer oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus und ihren Anweisungen sind ebenso Folge zu leisten. Mit der Durchsetzung der Badeordnung sollen Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet werden.

1. Da der Eintritt kostenfrei ist, besteht kein Anspruch auf eine durchgehende und haftungsrechtliche Badeaufsicht.
2. Teilbereiche des Bades werden aus Gründen der Gefahrenabwehr videoüberwacht. Die Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden nach maximal 1 Woche automatisch gelöscht.
3. Nichtschwimmer, ob mit oder ohne Schwimmhilfen, dürfen auch in Begleitung anderer Personen nur den Nichtschwimmerbereich nutzen.
4. Angetrunkenen, sowie Personen mit ansteckenden Krankheiten und Hautausschlägen, ist das Betreten des Wassers verboten.
5. Bei Einbruch der Dunkelheit, bei Gewitter und auf Anordnung des Aufsichtspersonals ist das Wasser zu verlassen.
6. Die unbefugte Entnahme von Rettungsgeräten ist verboten.
7. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld usw. wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
8. Alle Verunreinigungen des Wassers sind verboten.
9. Das Ballspielen hat auf den dafür vorgesehenen Anlagen zu erfolgen. Belästigungen anderer Badegäste haben zu unterbleiben.

10. Das Abstellen jeglicher Fahrzeuge ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen gestattet. Fahrräder sind in die Fahrradständer zu stellen. Für jegliche abgestellte Fahrzeuge und Fahrräder, wird keine Haftung übernommen.
11. Das Mitbringen von Hunden ist im kompletten Bereich des Natur-Moor-Freischwimmbades nicht gestattet.
12. Papier und Abfälle sind in die entsprechenden Behälter zu werfen.
13. Personen oder Personengruppen dürfen nicht ohne deren Einverständnis fotografiert werden. Die Gemeinde Aschau i. Chiemgau muss Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke vorher zustimmen.
14. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung einer Umkleidekabine, diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sicher zu verwahren. Für in den Kabinen gelagerte Sachen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Wichtiger Hinweis des Staatl. Gesundheitsamtes Rosenheim

„Das Wasser des Aschauer Naturbades wird nicht desinfiziert. Ein Gesundheitsrisiko beim Baden kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.“

Gemeinde Aschau i. Chiemgau

Stand April 2019